

Notbetreuung Kl. 1 - 4 (ab Mo, 12.04.21)

Grundvoraussetzung:

Wenn beide Erziehungsberechtigte bzw. die oder der Alleinerziehende tatsächlich durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung ihres Kindes gehindert sind und auch keine andere Betreuungsperson zur Verfügung steht.

Klasse: _____

Vor-/Nachname Kind: _____

E-Mail-Adresse Erziehungsberechtigte*r: _____

Mobilnummer Erziehungsberechtigte*r: _____

Telefonnummer Erziehungsberechtigte*r: _____

Bitte nennen Sie uns Kontaktdaten, unter denen Sie tagsüber jederzeit erreichbar sind!

Wir benötigen die Notbetreuung in folgenden Zeiträumen (bitte ankreuzen):

Bitte geben Sie nur Zeiträume an, die Sie auch während des Regelbetriebs gebucht haben.

	Mo, 12.4.	Di, 13.4.	Mi, 14.4.	Do, 15.4.	Fr, 16.4.
7:00 bis 7.40 Uhr (Kernzeit)					
7.40 bis 12.05 Uhr					
12.05 – 13.15 Uhr (Kernzeit)					
12.05 bis 17:00 Uhr (Hort)					

Die in der Kernzeit angemeldeten Kinder können weiterhin in den o.g. Zeitfenstern betreut werden. Von 7:40 bis 12:05 Uhr betreut die Schule im Rahmen der Notbetreuung. Ab 12:05 Uhr werden die bisher angemeldeten Schülerinnen und Schüler entweder in der Kernzeit oder im Hort in Abstimmung mit der Gemeinde kostenpflichtig betreut.

Mir/Uns ist bekannt, dass mein Kind/unsere Kinder von der Notbetreuung ausgeschlossen sind, wenn sie in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 10 Tage vergangen sind oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur ($> 37,5\text{ }^{\circ}\text{C}$) aufweisen. Ich/Wir bestätigen, dass zu den oben angegebenen Betreuungszeiten keine familiäre oder anderweitige Betreuung möglich ist.

Datum, Unterschrift, 1. Erziehungsberechtigte*r

Datum, Unterschrift, 2. Erziehungsberechtigte*r

*) Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist. Als schwerwiegend gilt z.B. eine gesundheitliche Einschränkung, die eine Kinderbetreuung unmöglich macht; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft nach den Vorgaben der Landesregierung die Gemeinde unter Anlegung strenger Maßstäbe.